

und Medaille genannt) werden für besondere Verdienste bei der Festigung freundschaftlicher Beziehungen und der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik und den Armeen bzw. Streitkräften anderer Staaten verliehen.

(2) Der Orden wird in den Klassen III, II und I verliehen. Die Klasse I ist die höchste Klasse.

(3) Die Medaille wird in einer Stufe verliehen.

§ 2

Der Orden und die Medaille werden an Angehörige der Armeen bzw. Streitkräfte oder Zivilpersonen anderer Staaten verliehen.

§ 3

Zur Verleihung des Ordens und der Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5

Die Verleihung des Ordens und der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

(1) Der Orden hat die Form eines strahlenförmigen Sterns mit 5 Zacken und ist bronzefarben, versilbert oder vergoldet. Sein größter Durchmesser beträgt 44 mm. Auf der Vorderseite ist in der Mitte in farbiger Ausführung das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben mit einem Eichenblätterkranz, auf dem sich unten 2 gekreuzte Säbel befinden. Die Rückseite trägt die Inschrift „MILITÄRISCHER VERDIENSTORDEN“ und darunter zwischen 2 Zweigen die Buchstaben „DDR“.

(2) Der Orden wird an einem hellgrauen Band getragen. Das Band wird beiderseits von schwarzrotgoldenen Längstreifen abgeschlossen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig. Das Band entspricht dem Trageband des Ordens. Auf der Interimsspange ist der Orden entsprechend der Klasse in Miniaturausführung aufgesetzt.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite ist in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben mit einem Eichenblätterkranz, auf dem sich unten 2 gekreuzte Säbel befinden. Die Rückseite trägt die Inschrift „MILITÄRISCHE VERDIENSTMEDAILLE“ und darunter zwischen 2 Zweigen die Buchstaben „DDR“.

(2) Die Medaille wird an einem hellgrauen Band getragen. Das Band wird beiderseits von schwarzrotgoldenen Längstreifen abgeschlossen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig. Das Band entspricht dem Trageband der Medaille. Auf der Interimsspange ist ein bronzefarbenes Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in Miniaturausführung aufgesetzt.

Anordnung Nr. 5¹ über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom 30. August 1982

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil I „Allgemeine Gebühren“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

„10. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Schutzanerkennung gemäß Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen vom 18. Dezember 1976 (GBl. II 1977 Nr. 15 S. 327), unabhängig von der Anzahl der benannten Abkommensländer
1 200 M.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft. Sie ist auf die von diesem Zeitpunkt an im Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingehenden Anträge auf Schutzanerkennung anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 2. Januar 1978 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 3 S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1982

Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Prof. Dr. H e m m e r l i n g

¹ Anordnung Nr. 4 vom 15. März 1982 (GBl. I Nr. 16 S. 345)

Anordnung Nr. 3¹ über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat vom 6. September 1982

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:
„— Generalreparaturen.“

§ 2

Der § 12 Abs. 6 wird aufgehoben.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391)